

Bundessozialgericht

- 12 RK 22/81 -

Verkündet am
24. Juni 1982

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1982
für Recht erkannt:

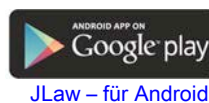
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Berlin vom 10. März 1981 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) berechtigt ist.

Die Klägerin ist anerkannte Verfolgte iS des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Sie ist vom Entschädigungsamt Berlin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen entschädigt worden.

Die Klägerin hatte zunächst eine Ausbildung als Wohlfahrtspflegerin durchlaufen und am 28. Februar 1933 abgeschlossen. Von Herbst 1933 bis zu ihrer Auswanderung nach Israel im März 1935 war sie als Wirtschaftsfürsorgerin bei der jüdischen Gemeinde in L... versicherungspflichtig beschäftigt.

Im Januar 1958 kehrte die Klägerin in die Bundesrepublik Deutschland zurück. Sie entrichtete in der Zeit vom 10. Januar bis 31. August 1958 Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung, die sie sich aber später nach ihrer Rückwanderung nach Israel erstatten ließ (Bescheid vom 20. November 1964).

Aufgrund der nach Art 2 § 49 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (AnVNG) und des § 10a WGSVG freiwillig nachentrichteten Beiträge für die Zeit von Juli 1935 bis Dezember 1973 gewährte die Beklagte der Klägerin Altersruhegeld (Bescheid vom 10. Dezember 1980).

Den Antrag der Klägerin auf Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen worden sei, weil die mit Bescheid vom 20. November 1964 erfolgte Beitragserstattung weitere Ansprüche aus den vor der Verfolgung liegenden Beitragszeiten ausschließe (Bescheid vom 11. Dezember 1979; Widerspruchsbescheid vom 18. April 1980).



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die Klägerin zur Beitragsnachentrichtung nach § 10 WGSVG zuzulassen (Urteil vom 10. März 1981). Es hat die Auffassung vertreten, daß die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 WGSVG (Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) bereits dadurch erfüllt waren, daß die Klägerin verfolgungsbedingt ihre versicherungspflichtige Beschäftigung abbrechen mußte und daß dieser Tatbestand durch eine spätere Beitragserstattung nicht beseitigt werden könne. Die Bestimmung, daß aus den vor der Verfolgung liegenden Beitragszeiten der Klägerin Rechte nicht mehr hergeleitet werden können, betreffe nur die Leistungsansprüche.

Mit der Sprungrevision macht die Beklagte geltend, daß auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Beitragserstattung das Versicherungsverhältnis auflöse und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsträger endgültig beseitige (BSG 16. Januar 1968 - 11 RA 290/66 -; ferner Hess LSG 5. Dezember 1978 - L 2 An 1021/78 - VDR-Dok 460/79 zu 2.09.1; Koch/Hartmann/von Altröck/Fürst AVG § 82 S V 558/559). Außerdem habe das BSG zu § 12 Satz 1 WGSVG entschieden (SozR 2200 § 1260 Nr 2), daß für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung iS dieser Vorschrift tatsächlich anrechenbare Pflichtbeiträge vorhanden sein müssen. Daraus ergebe sich, daß die Verfallswirkung einer vorangegangenen Beitragserstattung als ein Grundsatz des Rechts der Rentenversicherung zu beachten sei. Die Bestimmungen der §§ 7 ff WGSVG iVm Art 10 BEG-Schlußgesetz gingen davon aus, daß in diesem Fall das Versicherungsverhältnis gelöst worden sei. Der Begriff rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit könne nicht einheitlich ausgelegt werden. Er müsse den besonderen Zielsetzungen der §§ 9 und 10 WGSVG entsprechen; das sei nur der Fall, wenn er im Sinne einer anrechenbaren Beitragszeit verstanden werde.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

II

Die Sprungrevision ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Beklagte verurteilt, der Klägerin die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen nach § 10 WGSVG zu gestatten.

§ 10 WGSVG eröffnet das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen für diejenigen Verfolgten, die nach § 9 WGSVG zur Weiterversicherung berechtigt sind. Die Weiterversicherung wird in § 9 WGSVG zugelassen, wenn der Verfolgte eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten vorweisen kann - das ist hier der Fall - und (ua) eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit verfolgungsbedingt unterbrochen oder beendet worden ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt bei der Klägerin auch die letztgenannte Voraussetzung vor. Die Klägerin war bis zu ihrer Auswanderung nach Israel im März 1935 versicherungspflichtig beschäftigt. Die Auswanderung war nach den Feststellungen des SG verfolgungsbedingt. Darüber herrscht auch kein Streit. Die versicherungspflichtige Beschäftigung der Klägerin, für die auch Beiträge entrichtet worden sind, ist also im Jahre 1935 verfolgungsbedingt beendet worden. Daran ändert es nichts daß sich die Klägerin im Jahre 1964 Beiträge hat erstatten lassen. Richtig ist allerdings, daß die Erstattung von Beiträgen (hier nach § 82 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) alle Ansprüche aus bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung ausschließt (§ 82 Abs 7 AVG). Das gilt auch für solche Beiträge, die nach der jeweiligen Rechtslage nicht erstattet werden konnten (Urteil des erkennenden Senats



vom 2. Juni 1982 - 12 RK 45/81 -). Der Ausschluß von Rechten aus untergegangenen Beiträgen wirkt sich indes nicht auf das - in § 9 WGSVG geforderte und von der Klägerin erfüllte - Tatbestandsmerkmal der Beendigung einer "rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung" aus. Er hat nur dort Bedeutung, wo in gesetzlichen Bestimmungen für die Ausübung von Rechten die Entrichtung von Beiträgen vorausgesetzt wird. Das war bei der "Weiterversicherung", wie sie noch bei Inkrafttreten des WGSVG am 1. Februar 1971 geregelt war, der Fall; denn nach § 10 AVG aF war das Recht zur "Weiterversicherung" davon abhängig, daß "innerhalb von zehn Jahren während mindestens sechzig Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung . . . entrichtet" waren. In § 9 WGSVG wird statt dessen eine "Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten" gefordert. Nur im Bereich dieser beitragsrechtlichen Voraussetzung kann der Umstand, daß für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung keine Beiträge entrichtet worden sind oder die entrichteten Beiträge nach § 82 Abs 7 AVG als verfallen gelten, für das Weiterversicherungsrecht nach § 9 WGSVG Bedeutung erlangen. Im übrigen kommt es allein darauf an, ob eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen oder beendet worden ist, unabhängig davon, ob für die Beschäftigung (noch) anrechnungsfähige Beiträge vorliegen. Bei der hier streitigen Frage geht es nicht um die Rechte aus Beiträgen, sondern um die Folgerungen aus dem damals eingetretenen Tatbestand der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Das Weiterversicherungsrecht knüpft insoweit nicht an Rechte an, die aus der Entrichtung von Beiträgen fließen, sondern an den Lebenssachverhalt, daß seinerzeit die Beitragsentrichtung durch Verfolgungsmaßnahmen abgebrochen wurde.

Der Beklagten ist allerdings zuzugeben, daß desungeachtet zu prüfen ist, ob sich nicht aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift ergibt, daß eine Unterbrechung nur dann Beachtung finden kann, wenn die vorher entrichteten Beiträge noch anrechenbar sind. Eine solche Prüfung führt indes dazu, daß eine Anrechenbarkeit gerade nicht zu fordern ist.



Hierfür spricht schon die historische Entwicklung. § 82 Abs 7 AVG bezog sich, als er Gesetz wurde, nur auf die Möglichkeit zur Weiterversicherung nach § 10 AVG und mithin auch nur auf dessen beitragsrechtliche Voraussetzungen. Auf das erst 1971 in Kraft getretene WGSVG kann er deshalb nur insoweit übertragen werden, als dort gleichartige Voraussetzungen für die Weiterversicherung vorgesehen sind, also nur hinsichtlich der Vorversicherungszeit.

Eine weitere Ausdehnung bedarf besonderer Begründung. Sie erscheint hier nicht möglich, weil deutlich erkennbar ist, daß in § 9 WGSVG eine eigenständige, von dem allgemeinen Weiterversicherungsrecht unabhängige, Regelung getroffen worden ist.

Die Forderung der Beklagten, daß die Erfüllung des Tatbestandes der verfolgungsbedingten Unterbrechung versicherungspflichtiger Beschäftigung von der erhaltenen Anrechenbarkeit der Beiträge abhängig zu machen sei, würde überdies auch mit der Parallelbestimmung des § 7 WGSVG nicht in Einklang zu bringen sein. Dort ist das Recht zur Weiterversicherung für Personen, deren Rechte aus der Versicherung durch Heiraterstattung (§ 83 AVG aF) untergegangen sind, überhaupt nicht von beitragsrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht worden. Lediglich für die Frage der Zuständigkeit wird auf bisher entrichtete Beiträge abgestellt, dabei aber die Wirkung des § 82 Abs 7 AVG ausdrücklich ausgeschlossen. Auch insoweit zeigt sich also, daß das WGSVG eigene, vom allgemeinen Weiterversicherungsrecht unabhängige, Regelungen trifft, und daß im Rahmen dieser Regelungen jedenfalls der verfolgungsrechtliche Anknüpfungstatbestand unabhängig ist von der gegenwärtigen Wirksamkeit früher entrichteter Beiträge.

Dies entspricht im übrigen auch dem erkennbaren Sinn der gesetzlichen Regelungen. Die §§ 9, 10 WGSVG sollen denjenigen Verfolgten, deren Versicherungsverlauf durch Verfolgungsmaßnahmen abgebrochen wurde, den Aufbau eines angemessenen Versicherungsschutzes ermöglichen. Dieses



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ziel erfaßt alle, bei denen die Voraussetzungen gegeben waren, und zwar auch diejenigen, die die Wartezeit von 60 Monaten für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen damals noch nicht erfüllt hatten. Ist das aber so, so besteht kein sachlicher Grund, diejenigen auszuschließen, die sich wegen der (vor Inkrafttreten der §§ 51a ArVNG/49a AnVNG und des WGSVG bestehenden) Aussichtslosigkeit, auf diesen Beiträgen noch einen Versicherungsschutz aufzubauen, die Beiträge haben erstatten lassen; denn wenn verfolgungsbedingt die Wartezeit nicht erfüllt wurde und der erreichte Status nicht zu einem Versicherungsschutz führen konnte, erschien ein Antrag auf Beitrags-erstattung als die einzig sinnvolle Maßnahme. Er ist mithin wesentlich durch die Verfolgung veranlaßt worden und damit ist auch die Beitragserstattung verfolgungsbedingt.

Der erkennende Senat setzt sich mit dieser Entscheidung nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des 11. Senats des BSG vom 13. März 1975 - 11 RA 214/73 - (SozR 2200 § 1260 Nr 2). Die Entscheidung des 11. Senats ist zu § 12 WGSVG ergangen. Dieser regelt die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Verfolgungszeiten als Beitragszeiten anzurechnen sind. Der 11. Senat hat dazu ausgeführt, das Recht der Rentenversicherung setze, soweit es bestimmte Zeiten wegen ihres zeitlichen Zusammenhanges mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit den Beitragszeiten gleichstelle, immer voraus, daß die Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit, an die die beitragslosen Zeiten anknüpften, ihrerseits Beitragszeiten seien. Er kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß eine Unterbrechung versicherungspflichtiger Beschäftigung iS von § 12 WGSVG nur angenommen werden könne, wenn die seinerzeit entrichteten Beiträge auch weiterhin anrechenbar seien. Dabei wird jedoch ausdrücklich eingeräumt, daß die Beurteilung im Rahmen von §§ 9, 10 WGSVG uU anders ausfallen kann. Schon aus diesem Hinweis ergibt sich, daß eine Divergenz nicht vorliegt. Im übrigen treffen aber auch die Gründe, die den 11. Senat zu seiner Entscheidung veranlaßt haben, im Bereich der Weiterversicherung nicht zu. Zwar setzt auch der Begriff der Weiterversicherung voraus, daß vorher schon Beiträge entrichtet worden sind. Es muß also schon aus diesem Grund eine Versicherung bestehen. Diese Voraussetzung ergibt sich aber ohnehin für alle Ansprüche nach



IGSVG aus § 1 Abs 1 WGSVG, den zu den Verfolgten iS des
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Gesetzes nur Versicherte zählt, mithin voraussetzt, daß mindestens ein wirksamer Beitrag entrichtet worden ist. Die weitergehende Folgerung, daß auch die damals vor der Verfolgung geleisteten Beiträge weiterhin wirksam sein müssen, läßt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Die Revision der Beklagten konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)